

Förderungsprogramm

Mineralöl-Kollektivvertrag 2024

(1) Erhöhung der KV-Mindestlöhne bzw. KV-Mindestgehälter

(2) Erhöhung der Ist-Löhne bzw. Ist-Gehälter

(3) Erhöhung der Reisekosten-, Aufwands- und Trennungskostenentschädigungen, der Zulagen und Zuschläge

(4) Erhöhung der Lehrlingseinkommen

Anhebung der Lehrlingseinkommen im 1. Lehrjahr auf 1.200 Euro, im 2. Lehrjahr auf 1.500 Euro, im 3. Lehrjahr auf 1.800 Euro und im 4. Lehrjahr auf 2.220 Euro.

(5) Rahmenrechtliche Verbesserungen:

§ 4 Betriebszugehörigkeit und Karenzen:

- Neuer Punkt 4: Papamonat unter Fortzahlung des Entgelts sowie adäquate Lösung für BezieherInnen der Elternkarenz

§ 6 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit:

- Anpassung Punkt 9: Gleichstellung der All-in BezieherInnen
- Änderung Punkt 6.1a: Überstundenzuschlag
Angeordnete Überstunden sind mit einer Grundvergütung und einem Zuschlag zu entlohnen. Bei Teilzeitbeschäftigten liegen Überstunden erst vor, wenn das Ausmaß der für die vollbeschäftigten ArbeitnehmerInnen festgesetzten täglichen Arbeitszeit überschritten wird. Der Zuschlag beträgt in der Regel 100%; Überstunden werden, soweit sie in die Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr fallen, mit einem Zuschlag von 150% entlohnt. Solche mit 150% Zuschlag abzugeltende Überstunden dürfen durch Pauschalentlohnungsvereinbarungen (All-in-Vereinbarungen, Überstundenpauschalien) nicht geschmälert werden, ausgenommen sind Reise- und Lenkzeiten (§§21f).

§ 9 Beschäftigungsgruppen:

- Anpassung Punkt 1.11: Klarstellung des Begriffes Leistungssteigerung nach weiterer Tätigkeit in der gleichen Beschäftigungsgruppe
- Arbeitsgruppe zur Aufhebung der Diskriminierung und Anpassung von Punkt 2: Erweiterte Beschreibung bei Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung bei den Beschäftigungsgruppen G, H, I und J

§ 10 Gehalt und Lohn:

- Ergänzung Punkt 2. auf Lehrlinge & Umschuler:innen (Lehrabschluss nach firmeninterner Weiterbildung)

Förderungsprogramm

Mineralöl-Kollektivvertrag 2024

- neuer Punkt 2.5: Umschulungsprämie
Umschuler:innen, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von brutto 300 Euro. Bei Absolvierung der Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg gebührt eine Prämie in Höhe von brutto 500 Euro
- Neuer Punkt – Punkt 4: Treuesprung
KV-Verankerung eines einmaligen Treuesprungs in der Höhe des jeweils anzuwendenden Lohngruppen-Bienniums für alle Lohngruppen, wenn jemand 10 Jahre oder mehr ausgesprungen ist.
- ☐ § 12 Zulagen und Zuschläge:
 - 1. Nachtarbeitszulage – Punkt 1.2: Verdoppelung der Nachtarbeitszulage
 - 2. Schichtarbeit – Punkt 2.2: Verdoppelung der Schichtzulage
 - Einheitlicher ArbeitnehmerInnen-Begriff bei Schicht- und Nachtzulage
- ☐ § 18 Jubiläumsgeld:
 - Frühere Erreichbarkeit des Jubiläums:
beim 20-jährigen Dienstjubiläum. 1 Monatsentgelt,
beim 30-jährigen Dienstjubiläum. 2 Monatsentgelte,
beim 35-jährigen Dienstjubiläum. 3 Monatsentgelte

Bei Eintritt ab 1.1.2005 gilt automatisch die neue Regelung. Bei Eintritt vor 1.1.2005 besteht eine Wahlmöglichkeit für ArbeitnehmerInnen zwischen alter und neuer Regelung.
Die Aliquotierungen sind analog der bestehenden Regelung anzupassen.
 - Für die Bemessung des Jubiläumstichtages werden ArbeitnehmerInnen von österreichischen Konzerngesellschaften sämtliche im Konzern erbrachten Zeiten angerechnet.
- ☐ § 26 Urlaub:
 - Redaktionelle Änderung, Punkt 2: Urlaubsausmaß (Feiertage) bei mehr- und nicht mehrschichtiger Arbeitsweise
 - Neuer Punkt – Punkt 6: 6. Urlaubswoche
Stufenweises schnelleres Erreichen der 6. Urlaubswoche und Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes in der Mineralölbranche:
nach 1 Jahr +2 Arbeitstag, nach weiteren 2 Jahren +2 Arbeitstage
und nach 1 weiteren Jahr + 1 Arbeitstag – Wird der Urlaub in Werktagen gerechnet, sind insgesamt 6 Werktage zu gewähren (2+2+2)

Forderungsprogramm

Mineralöl-Kollektivvertrag 2024

- Neuer Punkt – 7: Pflegefreistellung
Bei KollegInnen mit ungleichverteilter Normalarbeitszeit bzw. voll- und teilkontinuierlichem Schichtdienst beträgt der Anspruch auf Pflegefreistellung für vollzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen mind. 5 Arbeitstage.
- Neuer Punkt – 8: Pflegefreistellung für Eltern mit erheblich behinderten Kindern
Anspruch auf verlängerte Pflegefreistellung (gemäß § 16 Abs. 2 UrlG) für Eltern mit erheblich behinderten Kindern (gemäß FLAG § 8) bis zum Ablauf des Bezuges der verlängerten Familienbeihilfe (mindestens jedoch bis zum 25. Geburtstag)
- ☐ § 30 Freizeit bei Dienstverhinderung:
 - Neuer Punkt – h):
Anlässlich der Überreichung des eigenen Diplomes bei der Erreichung eines akademischen Grades.....1 Arbeitstag
- ☐ § 31 Nachweispflicht bei Arbeitsverhinderung:
 - Änderung:
ArbeitnehmerInnen sind nicht verpflichtet, für eine Arbeitsunfähigkeit von bis zu 3 Arbeitstagen Dauer sowie für Abwesenheiten wegen Arzt-/Ärztinbesuch, Behördenwegen und dgl. Nachweise zu erbringen, es sei denn, dass in begründeten Einzelfällen ein solcher vom/von der Arbeitgeber:in verlangt wird.
- ☐ KV-Ermächtigung auf Abschluss einer Freizeitoption anstelle der IST-Erhöhung
- ☐ Fortführung der vereinbarten Arbeitsgruppen:
 - Arbeitsgruppe Borealis
 - Arbeitsgruppe § 21 Inlandsdienstreisen und § 22 Auslandsdienstreisen
 - Arbeitsgruppe Frauenförderung (vorübergehend aussetzen)
 - Arbeitsgruppe Branchenaustausch
- ☐ Erweiterung der Töchterliste um jene, die bis zu den Verhandlungen bekannt werden, jedenfalls jedoch:
 - Borealis AG und ihre Töchter
 - OMV Beteiligungsverwaltungs GmbH
 - OMV Green Energy GmbH
 - ⊖ OMV Austria Geothermal GmbH
 - Rheinland Kraftstoff Österreich GmbH (RK Österreich GmbH)
 - Shell TapUp B.V. GmbH

(6) **Geltungstermin: 1. Februar 2024**